

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS180142-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur.  
et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach sowie Ge-  
richtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

## **Beschluss und Urteil vom 22. Oktober 2018**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,

Schuldnerin und Beschwerdegegnerin 1,

2. **C1.**\_\_\_\_ **AG** (vormals C2.\_\_\_\_ AG),

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin 2,

3. **Staat und Stadt Zürich,**

Gläubiger und Beschwerdegegner 3,

Nr. 3 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich,

betreffend **Pfändungsanzeigen vom 14. und 22. Juni 2018 /**

**Betreibungen Nrn. 1 und 2 / Pfändung Nr. 3**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 4)

Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich  
vom 6. Juli 2018 (CB180097)

## **Erwägungen:**

### 1. Sachverhalt / Prozessgeschichte

1.1 Der Beschwerdeführer ist Fürsprecher und alleiniger Inhaber des Advokaturbüros A.\_\_\_\_; angestellt sind offenbar ein Anwalt und eine Sekretärin (vgl. act. 7).

In der Betreuung Nr. 2 des Gläubigers und Beschwerdegegners 3 gegen die Schuldnerin und Beschwerdegegnerin 1 (nachfolgend: Schuldnerin) wurde dem Advokaturbüro A.\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_-Strasse ... in ... Zürich mit Schreiben vom 14. Juni 2018 Anzeige von der Pfändung eines Betrages von Fr. 12'000.– eines "Guthabens der Schuldnerin auf dem Treuhandkonto beim Advokaturbüro A.\_\_\_\_ aus BVG Zahlung gemäss Scheidungsurteil sowie Bestätigung der Pensionskasse im Anhang" gemacht; dies unter Hinweis darauf, dass rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt geleistet werden könne und die Schuldnerin den Beschwerdeführer von allen Berufsgeheimnissen befreit habe (vgl. act. 2/1).

In der Betreuung Nr. 1 der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin 2 gegen die Schuldnerin wurde A.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 22. Juni 2018 Anzeige von der Pfändung eines Betrages von Fr. 15'000.– eines "Guthabens der Schuldnerin auf dem Treuhandkonto gegen A.\_\_\_\_ (Advokaturbüro A.\_\_\_\_) aus der BVG Zahlung gemäss Scheidungsurteil sowie Bestätigung der Pensionskasse im Anhang" gemacht; dies mit denselben Hinweisen (vgl. act. 2/2).

Gemäss Pfändungsurkunde wurde die Pfändung Nr. 3 für beide Betreibungen am 15. Juni 2018 vollzogen und eine "Forderung gegenüber A.\_\_\_\_ (Advokaturbüro A.\_\_\_\_) herrührend aus der BVG Zahlung über Fr. 137'545.90 gemäss Überweisungsbestätigung der Pensionskasse sowie dem Scheidungsurteil B.\_\_\_\_/E.\_\_\_\_" als bestrittene Forderung gepfändet (vgl. act. 21).

1.2 Mit Eingabe vom 1. Juli 2018 (Datum Poststempel) erhob F.\_\_\_\_ namens und auftrags des Advokaturbüros A.\_\_\_\_ bzw. für den Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich 1. Abteilung als untere kantonale Auf-

sichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) gegen diese beiden Pfändungsanzeigen vom 14. und 22. Juni 2018 gemäss Art. 99 SchKG (vgl. act. 1). Sie brachte im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführer habe diese erst am 30. Juni 2018 zur Kenntnis nehmen können und es bestünden seit dem 23. März 2018 keine Guthaben irgendwelcher Art der Schuldnerin mehr beim Advokaturbüro. Gleichzeitig beantragte sie die Wiederherstellung allfällig verpasster Fristen für den Beschwerdeführer, da dieser seit 6. Juni 2018 zu 100% arbeitsunfähig hospitalisiert sei und diese Arbeitsunfähigkeit bis mind. 2. August 2018 andauere (vgl. act. 1). Die Vorinstanz zog in der Folge von Amtes wegen namentlich die Zustellnachweise für die angefochtenen Pfändungsanzeigen bei (vgl. act. 11 S. 2 E. 2.1). Diesen entnahm die Vorinstanz, dass act. 2/1 am 19. Juni 2018 und act. 2/2 am 29. Juni 2018 eingeschrieben zugestellt und offensichtlich durch eine zum Empfang berechtigte Person am Schalter abgeholt worden seien (vgl. act. 11 S. 3 E. 3.1 i.V.m. act. 5/1-2).

1.3 Mit Zirkulationsbeschluss vom 6. Juli 2018 (act. 8 = act. 11 [Aktensexemplar] = act. 13) entschied die Vorinstanz wie folgt über die Beschwerde:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3./4. Mitteilung / Rechtsmittel.

Die Vorinstanz erwog dazu im Wesentlichen, auf die Beschwerde gegen die Pfändungsanzeige vom 14. Juni 2018 sei mangels Rechtzeitigkeit der Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerdefrist sei am 29. Juni 2018 abgelaufen und die Beschwerdefrist mit der Eingabe vom 1. Juli 2018 somit nicht gewahrt. Zudem sei eine entsprechende Fristenwiederherstellung ausgeschlossen, da der Beschwerdeführer gemäss Art. 12 lit. a BGFA als praktizierender und im zürcherischen Anwaltsregister eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet gewesen sei, sich so zu organisieren, dass die Frist auch im Krankheitsfall gewahrt bliebe. Ein unentschuldigbares (recte: unverschuldetes) Hindernis während der Beschwerdefrist habe somit nicht vorgelegen (vgl. act. 11 S. 3 E. 3.1 f.). Auf die Beschwerde gegen die Pfändungsanzeige vom 22. Juni 2018 sei mangels Beschwerdelegitimi-

on nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer bringe nichts vor, was die gepfändeten Guthaben der Schuldnerin als offensichtlich nicht bestehend erscheinen liessen. Nur offensichtlich nicht bestehende Ansprüche dürften nicht gepfändet werden, was von Amtes wegen zu berücksichtigen sei. Eine allfällige Bestreitung der Forderung sei gemäss Pfändungsanzeige direkt gegenüber dem Betreibungsamt geltend zu machen (vgl. act. 11 S. 4 f. E. 3.3).

1.4 Dagegen erhob abermals F. \_\_\_\_\_ Beschwerde mit Eingabe vom 30. Juli 2018 (Datum Poststempel) Beschwerde an die Kammer (vgl. act. 12) mit den folgenden Rechtsbegehren:

0. Es sei die Nichtigkeit der zwei Arreste festzustellen.
1. Der Entscheid der Vorinstanz in Ziff. 1 und 2 sei aufzuheben.
2. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist sei gutzuheissen, dem Beschwerdeführer sei die Frist wiederherzustellen und die beiden Pfändungssachen seien an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit dem Beschwerdeführer nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit (ab 15. August 2018) das rechtliche Gehör gewährt werden kann.

Eventualiter:

Der Entscheid sei für beide Betreibungen und Arreste aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen.

Zur Begründung bringt sie im Wesentlichen vor, der Beschwerdeführer sei seit 6. Juni 2018 zu 100 % arbeitsunfähig und voraussichtlich erst ab 15. August 2018 wieder teilweise arbeitsfähig. Der Klinikaufenthalt sei überstürzt und die Arbeitsunfähigkeit überraschend eingetreten, sodass der Beschwerdeführer seine Abwesenheit nicht habe vorbereiten können (vgl. act. 12 S. 1). Es bestünden keine Forderungen der Schuldnerin irgendwelcher Art gegen den Beschwerdeführer. Der Arrest auf dem Treuhandkonto des Advokaturbüros betreffe ausschliesslich Gelder bzw. Bankbewegungen von Dritten und sei daher nichtig, was von Amtes wegen zu beachten sei (vgl. act. 12 S. 2 Ziff. 6).

1.5 Da die 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers vom 6. Juni 2018 bis und mit 15. August 2018 mittels ärztlichen Zeugnissen belegt war (vgl. act. 14), wurde das Beschwerdeverfahren bis zum 27. August 2018 sistiert und der Beschwerde mit Verfügung vom 2. August 2018 (act. 15) in dem Sinne

aufschiebende Wirkung gewährt, als das Betreibungsamt angewiesen wurde, in den Betreibungen Nr. 2 und 1 einstweilen keine Verteilungen vorzunehmen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er innert der 10-tägigen Frist von Art. 33 Abs. 4 SchKG ein umfassend begründetes Gesuch um Wiederherstellung der Frist(en) und die ihm nötig erscheinenden Handlungen vorzunehmen haben werde, andernfalls ein Verzicht auf weitere Vorbringen angenommen werde (vgl. act. 15 S. 2).

Mit Eingabe vom 27. August 2018 (Datum Poststempel) erklärt der Beschwerdeführer, die Eingabe vom 30. Juli 2018 zu seiner eigenen machen zu wollen. Des Weiteren ergänzt er diese und verweist auf die dort gestellten Rechtsbegehren. In seiner Begründung hebt er hervor, er habe dem Betreibungsamt bereits mitgeteilt, dass keine Forderung der Schuldnerin gegen ihn und kein treuhänderisches Guthaben zugunsten der Schuldnerin im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges auf seinem Treuhandkonto bestanden habe. Eine Auskunftspflicht Dritter bestehe nur, wenn nach den Angaben des Gläubigers oder des Schuldners eine begründete Vermutung dafür bestehe, dass der Dritte Sachen in Gewahrsam habe, welcher dem Schuldner gehörten. Dies sei aufgrund seiner gemachten Angaben nicht der Fall. Daran ändere das gegen Ende 2016 beendete Mandat aus Ehescheidung nichts. Unabhängig von der Wiederherstellung der Fristen sei daher die Nichtigkeit der Arreste festzustellen (vgl. act. 17 S. 2).

1.6 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 1-9); ebenso die Pfändungsurkunde betreffend die beiden erwähnten Betreibungsverfahren (vgl. act. 21). Vom Einholen einer Antwort und einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Die Sache ist nunmehr spruchreif.

## 2. Prozessuales

2.1 Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Gemäss dessen Ziffer 2 ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das

Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG/ZH nach §§ 80 f. und 83 f. GOG/ZH. Danach sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG/ZH). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG/ZH).

2.2 Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass sie Anträge zu enthalten hat, welche zu begründen sind (vgl. BGE 137 III 617 ff., E. 4.2.2 m.w.H.). Noven – neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel – sind nach Art. 326 ZPO im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht zulässig (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; OGer ZH PS120049 vom 2. April 2012 E. 2). Neue rechtliche Erwägungen hingegen schon (vgl. ZK ZPO-FREIBURGHaus/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 326 N 3).

2.3.1 Sperranzeigen stellen keine Betreibungshandlung i.e.S. dar, sondern dienen lediglich der Vermögenserhaltung und haben somit keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Pfändung, selbst wenn der Drittschuldner den Bestand der Forderung bestreitet (vgl. BGE 109 III 11 ff., E. 2 = Pra 1983 Nr. 215). Bestreitet der Drittschuldner die Forderung, ist auf diesen Umstand und – sofern bekannt – auf die Gründe der Bestreitung in der Pfändungsurkunde hinzuweisen. Die bestrittene Forderung ist in diesem Fall nach Art. 131 SchKG abzutreten, anzuweisen oder öffentlich zu versteigern. Das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG ist hingegen einzuschlagen, wenn der Drittschuldner oder ein Dritter behauptet, die gepfändete Forderung stehe nicht (oder nicht im vollen Umfang) dem Schuldner zu oder sie sei mit einem Pfandrecht belastet. Der Drittschuldner ist gegen die Sperranzeige nicht beschwerdelegitimiert. Eine Ausnahme besteht dann, wenn er dadurch auf die Nichtigkeit (Art. 22 SchKG) der Pfändung an sich hinweist (vgl. SK SchKG-SCHLEGEL/ZOPFI, 4. Aufl. 2017, Art. 99 N 4 und 8). Zur Beschwerde wegen Nichtigkeit legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorgans in seinen rechtlich oder zumindest tatsächlich ge-

geschützten Interessen betroffen ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat (vgl. KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 22 N 7; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, Ergänzungsband, 2. Aufl. 2017, Art. 17 ad N 40 mit Verweis auf BGer 5A\_578/2010 vom 19. November 2010, E. 2.2). Dieses Interesse besteht nicht mehr, wenn die Folgen der nichtigen Verfügung nicht mehr rückgängig gemacht werden können, was der Fall ist, wenn die Betreuung abgeschlossen ist und der Verwertungserlös verteilt (vgl. OGer ZH PS170183 vom 5. September 2017, E. 4.2 m.w.H.). Denn gleich wie die Aufhebung einer fehlerhaften Verfügung durch Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG ist auch die Feststellung der Nichtigkeit nicht Selbstzweck, sondern muss einen aktuellen, praktischen Verfahrenszweck erfüllen (vgl. BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, Ergänzungsband, a.a.O., Art. 22 ad N 16 d).

2.3.2 Der Beschwerdeführer macht in seinen Rechtsmittelschriften einzig geltend, die beiden "Arreste" seien nichtig und/oder rechtsmissbräuchlich und verlangt die Feststellung von deren Nichtigkeit (vgl. act. 12 S. 1). Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer in diesen beiden Betreibungen von *Arresten* betroffen sein soll (vgl. auch act. 19). Der Beschwerdeführer muss damit die Pfändung gemeint haben, zumal er auch vom Pfändungsvollzug spricht und sich dagegen zur Wehr setzen will, dass eine Forderung gegenüber ihm bzw. dem Advokaturbüro A. \_\_\_\_\_ gepfändet wurde (vgl. act. 17 S. 2). Insofern ist der Beschwerdeführer durch die Pfändung mindestens in seinen tatsächlich geschützten Interessen betroffen, weshalb er zur Beschwerde wegen Nichtigkeit legitimiert ist. Auch besteht dieses Interesse noch, da die Betreibungen noch nicht abgeschlossen sind und auch noch kein Verwertungserlös verteilt wurde.

2.4.1 Ein Begehren um Feststellung der Nichtigkeit von Betreuungshandlungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SchKG kann jederzeit bei der zur Sachentscheidung zuständigen Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden (vgl. KUKO SchKG-DIETH/WOHL, a.a.O., Art. 22 N 8; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 22 N 16 m.w.H.).

2.4.2 Der Beschwerdeführer verlangt zwar die Wiederherstellung sämtlicher Fristen namentlich auch jener für die SchK-Beschwerde an die Vorinstanz und für den

Weiterzug an die angerufene Kammer (vgl. act. 17 S. 2). Da die Nichtigkeit jedoch jederzeit geltend gemacht werden kann (vgl. statt vieler BGE 121 III 142 ff., E. 2; 120 III 117 ff., E. 2c) und der Beschwerdeführer neben der Nichtigkeit keine weiteren Beschwerdegründe vorbringt, sind die Beschwerdefristen gemäss Art. 17 ff. SchKG nicht wesentlich, womit auch deren Wiederherstellung ausser Betracht fällt. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Fristen ist somit mangels Rechtsschutzinteresse zum vornherein nicht einzutreten. Daher kann auch dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers als Drittschuldner in Bezug auf eine Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG gegen die Pfändung an sich gegeben wäre. Soweit sich der Beschwerdeführer (sinngemäss) auch gegen die Auskunfterteilung zur Wehr setzen wollte, fehlte es ihm zum vornherein an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, zumal er selber behauptet, die von ihm verlangten Auskünfte gegenüber dem Betreibungsamt schon längst mündlich und schriftlich erteilt zu haben (vgl. act. 17 S. 2 i.V.m. act. 12 S. 2).

2.5 Dem Eintreten auf die Beschwerde steht somit nichts entgegen.

### 3. Zur Beschwerde wegen Nichtigkeit im Einzelnen

3.1 Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen fest (Art. 22 Abs. 1 SchKG). Vorschriften, die im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, bzw. Rechte nicht beteiligter Dritter sind namentlich verletzt, wenn Vermögenswerte gepfändet werden, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören (vgl. BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 22 N 13). Der Umstand, dass der Drittschuldner bestreitet, Schuldner der gepfändeten Forderung zu sein, beeinträchtigt die Gültigkeit der Pfändung nicht, sondern hat zur Folge, dass die Pfändung eine bestrittene Forderung betrifft. Die mit dem Pfändungsvollzug betrauten Organe sind nicht befugt, über das Bestehen der gepfändeten Forderung zu befinden, d.h. die Rechtsbeziehungen zwischen dem Betriebenen und einem von diesem als sein Schuldner bezeichneten, die



Forderung bestreitenden Dritten zu beurteilen. Wie die Vorinstanz bereits ausführte (vgl. act. 11 S. 4 E. 3.3) ist das Betreibungsamt zu einem solchen Entscheid höchstens dann befugt, wenn die behaupteten Rechte, die gepfändet werden sollen, offensichtlich nicht bestehen. Auch ist eine Pfändung ausgeschlossen, wenn alle Beteiligten die Nichtexistenz der Forderung anerkennen oder dies in einem amtlichen Verfahren festgestellt worden ist (vgl. BSK SchKG I-LEBRECHT, 2. Aufl. 2010, Art. 99 N 12; OFK-KREN KOSTKIEWICZ, SchKG Kommentar, 19. Aufl. 2016, Art. 99 N 6 mit Verweis auf BGer 7B.99/2006, E. 3.1; BGE 120 III 18 ff., E. 4; BGE 109 III 11 ff., E. 2 m.w.H. = Pra 72 [1983] Nr. 215).

3.2 Der Beschwerdeführer begründet die behauptete Nichtigkeit damit, dass der "Arrest" ausschliesslich Gelder bzw. Bankbewegungen von Dritten betreffe. Er habe gegenüber dem Betreibungsamt im Rahmen des Pfändungsvollzugs bereits die nötigen Auskünfte erteilt bzw. mitgeteilt, dass weder Forderungen der Schuldnerin gegen ihn noch treuhänderisches Guthaben zu Gunsten der Schuldnerin im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges auf seinem Treuhandkonto bestanden hätten. Zudem handle es sich um einen Sucharrest, denn der Arrest erfolge ohne jede begründete Vermutung dafür, dass er irgendwelche Sach- bzw. Vermögenswerte treuhänderisch in Gewahrsam halte (vgl. act. 17 S. 2 i.V.m. act. 12 S. 2 f.).

3.3 Gemäss Pfändungsurkunde wurde eine Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer (Advokaturbüro A.\_\_\_\_\_) gepfändet (vgl. act. 21). Dass Gelder von Dritten durch einen Arrest bzw. eine Pfändung von Guthaben auf einem Treuhandkonto des Advokaturbüros betroffen sein sollen, ist daher zum vornherein nicht erkennbar. Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt stellt, er unterstehe dem Berufsgeheimnis für Rechtsanwälte und müsse insbesondere nur dann Auskünfte erteilen, wenn eine begründete Vermutung dafür bestehe, dass er Sachen in Gewahrsam habe, die dem Schuldner gehören, ist dies von vornherein unbehelflich. Zum einen kann sich der Beschwerdeführer nicht hinter dem Berufsgeheimnis verbergen, erst recht nicht, soweit die Schuldnerin ihn als seine Mandantin davon entbunden hat. Zum anderen hat der Beschwerdeführer in keiner Weise dargetan, dass die gepfändete Forderung jeder Grundlage entbehre bzw. offensichtlich nicht bestehe. Vielmehr bestätigt er, dass ein Mandat zur

Schuldnerin bestanden habe. Dass dieses gemäss seinen Angaben gegen Ende 2016 beendet und alle "finanziellen Bewegungen und Ausgleichszahlungen" schon vor Einleitung des Pfändungsvollzugsverfahrens vollzogen worden sein sollen, ändert daran nichts. Denn wie der Beschwerdeführer selber vorbringen lässt, gab es ein Mandat mit der Schuldnerin, im dessen Rahmen offenbar finanzielle Bewegungen und Ausgleichszahlungen vollzogen wurden (vgl. act. 17 S. 2 i.V.m. act. 12).

Demzufolge besteht die gepfändete Forderung nicht offensichtlich nicht. Auch ist die Nichtexistenz der Forderung weder von allen Beteiligten anerkannt noch amtlich festgestellt worden. Die Pfändung betrifft somit einfach eine bestrittene Forderung. Vor diesem Hintergrund ist keine Nichtigkeit der Pfändung ersichtlich.

3.4 Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

#### 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG) und Parteientschädigungen sind in diesen Verfahren keine zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

#### **Es wird beschlossen:**

1. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der Fristen wird nicht eingetreten.
2. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner 1-3 je unter Beilage von Doppeln oder Kopien der Akten 12 und 17, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz, sowie an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am:  
23. Oktober 2018